



Amtliche Bekanntmachung

2000

Ausgegeben Karlsruhe, den 13. Dezember 2000

Nr. 28

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe für den Diplomstudiengang
Chemieingenieurwesen

190

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen

vom 12. September 2000

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe am 20. Juli die nachfolgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemieingenieurwesen vom 21. Mai 1999 (W., F. u. K. 1999, S. 252) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. September 2000 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift der Prüfungsordnung, in § 1 Satz 1, § 16 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 sowie in der Hauptüberschrift von Anlage 1 und den beiden Überschriften von Anlage 2 werden jeweils nach dem Wort „Chemieingenieurwesen“ die Worte „und Verfahrenstechnik“ eingefügt.
2. In § 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Chemieingenieurwesen“ die Worte „und in der Verfahrenstechnik“ eingefügt.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Orientierungsprüfung

(1) Mit einer Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen frühzeitig korrigieren zu können.

(2) Als Orientierungsprüfung ist die in § 12 Abs. 2 genannte Prüfungsleistung des ersten Abschnitts der Diplomvorprüfung in Technische Mechanik I und II zu erbringen. Die Vorschriften des § 13 über die Bewertung von Prüfungsleistungen sind anzuwenden.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in Technische Mechanik I und II kann einmal schriftlich wiederholt werden. Die Wiederholung muss zu dem zum darauffolgenden Semester gehörenden Prüfungstermin erfolgen. Bei Nichtbestehen der schriftlichen Wiederholungsprüfung ist im gleichen Prüfungszeitraum eine mündliche Nachprüfung möglich. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall nicht besser als mit 'ausreichend' (4.0) beurteilt werden.

(4) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters abzulegen. Wer die Orientierungsprüfung einschließlich einer etwaigen Wiederholung (Absatz 3) bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 3. Fachsemesters nicht abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet die Diplomvorprüfungskommission auf Antrag des Kandidaten.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig, Rektor